



Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst, zu stellen.

Eine Beurlaubung von bis zu zwei Schultagen, die nicht an Ferienzeiten grenzen, wird bei der Tutorin / dem Tutor beantragt. Längere Beurlaubungen oder Beurlaubungen, die direkt vor oder nach Schulferien liegen, müssen grundsätzlich bei der Schulleitung beantragt werden. Hierfür geben das Schulgesetz und die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte in Baden-Württemberg klare Richtlinien vor. Sie dürfen nur dann genehmigt werden, wenn es sich um **wichtige persönliche Gründe und zeitlich gebundene Anlässe** handelt. Beispiele hierfür sind Eheschließung der Geschwister, Hochzeitsjubiläen der Erziehungsberechtigten, Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel, ... ).

## Antrag auf Beurlaubung vom Schulbesuch

Wir beantragen / ich beantrage eine Beurlaubung vom Schulbesuch für unsere Tochter/unseren Sohn:

..... Klasse: .....

vom ..... bis .....

Begründung:

.....  
.....  
.....  
..... (Nachweise bitte beifügen oder vorlegen!)

Datum: ..... Unterschrift Erziehungsberechtigter: .....

☐ Der Antrag wird genehmigt

☐ Der Antrag wird nicht genehmigt

Gegebenenfalls Begründung:

.....

Datum: ..... Unterschrift: .....